

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises

232 Amberg

Ort, Datum

Amberg, 23.06.2021

Ergänzung der Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) wie folgt geändert:

Nach § 52a Bundeswahlgesetz (BWG) gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Daraus ergeben sich zu meiner Bekanntmachung vom

Datum

31.03.2021

nachfolgende Änderungen:

Zu Buchstabe B Nr. 5:

Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Zu Buchstabe B Nr. 6:

Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.



Dr. Bernhard Mitko
Dr. Bernhard Mitko, Kreiswahlleiter